



INFORMATIONEN ZUM SOLIDARITÄTSBEITRAG – MERKBLATT FÜR OPFER

(Bitte lesen Sie dieses Merkblatt aufmerksam durch und bewahren Sie es auf)

- Beim Solidaritätsbeitrag handelt es sich um einen einmaligen Beitrag, den Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 auf Gesuch hin erhalten. Er ist ein Zeichen der Anerkennung des zugefügten Unrechts und Leides und soll – soweit dies heute noch möglich ist – zur Wiedergutmachung beitragen.
- Der Solidaritätsbeitrag hat *höchstpersönlichen* Charakter. Er steht ausschliesslich Ihnen als Opfer zu (wegen der seinerzeit erlittenen schweren Persönlichkeitsverletzungen).
- Sie haben das Recht, frei über diesen Betrag zu verfügen. Konkret heisst das:
 - Niemand darf Ihnen den Solidaritätsbeitrag wegnehmen.
 - Steuerämter dürfen Ihnen den Solidaritätsbeitrag nicht als Einkommen anrechnen.
 - Falls Sie Betreibungen oder Schuldscheine haben, darf der Solidaritätsbeitrag nicht gepfändet werden.
 - Falls Sie einen Beistand haben, darf er den Solidaritätsbeitrag z.B. nicht für Kosten Ihres normalen Lebensunterhalts oder eines eventuellen Heimaufenthalts verwenden.
 - Ergänzungsleistungen oder Sozialhilfe dürfen wegen der Auszahlung des Solidaritätsbeitrags grundsätzlich nicht gekürzt werden.
- Falls Sie einen Beistand oder eine Beiständin haben, haben Sie dieses Recht auf freie Verwendung des Beitrags grundsätzlich auch. Alle Beiständinnen und Beistände sollten darüber schriftlich informiert worden sein. Zur Klärung kann es sinnvoll sein, mit der Beistandsperson Kontakt aufzunehmen, speziell dann, wenn diese für Sie Ihr Konto verwaltet.
- Falls Sie Schulden haben und/oder Betreibungen drohen: Die Unpfändbarkeit besteht auch für Gegenstände, die Sie sich mit dem Solidaritätsbeitrag kaufen. Es kann sinnvoll sein, für den Solidaritätsbeitrag ein separates Konto zu eröffnen und die Belege für Anschaffungen, die Sie mit dem Solidaritätsbeitrag getätigt haben, aufzubewahren.

Sollten Sie im Zusammenhang mit dem Solidaritätsbeitrag auf **Schwierigkeiten mit anderen Behörden** stossen, können Sie diesen das beiliegende, speziell für die Behörden erstellte Merkblatt abgeben. Sie können auch direkt mit dem Bundesamt für Justiz, Fachbereich FSZM, Telefon: 058 462 42 84, sekretariat@fuersorgerischezwangsmassnahmen.ch, Kontakt aufnehmen.